Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8268
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Judicio wardt den Oranien für Zinnern
gelüst, Noch vielmehr imo in finali actu
in personalibus erwiesen, und außgeführt
worden, wie auch die schreibeinst Als
man den Brieff so gemainer Löblicher
Landtschafft, selbst warhafftig und auß
gehen lassen, mit volligen glauben
fürgestellet, worden solle, mit Original
belegt werden künden über Orani
kan sie nit widersprechen, dann hergegen
und wider seinen Landtsfürsten auch
weil doch mit warhafftigen fürgeben
darauß allegiert und angezog.

Art. 12. Das Orani in seiner Replicir
26 Maij Ao 78 producirt in 5. Constreuen
mit iedem Reichstandt Zwai absurdissima
inconvenientia colligiern wie sagt man erstlich [illegible]